

Bundesministerium Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
BMAFJ - IV/C/11 (Schienenbahnen)

Ing. Gerald Breitfuss
Sachbearbeiter

gerald.breitfuss@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-630813
Postanschrift: Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an iv11@bmafj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.830.941

Ihr Zeichen: 2020-0.822.196

ÖBB-Infrastruktur AG
Bahnstrecke Wien-Salzburg
viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz-Marchtrenk, km
190,300 – km 205,700
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß
§§ 23b Abs 1, 24 Abs 1 und 24f UVP-G 2000
Ersatzretentionsraum Breitbrunnerbach

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auf nachstehende **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen** sind:

1. Gemäß § 11 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die **Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen**.
2. Gemäß § 11 Abs. 2 AVO Verkehr ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 **eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt** sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

3. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EibG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **durch** die vom Antragsteller beizugebenden **Gutachten auch zu beweisen**, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** nachgewiesen sein.

4. Gemäß § 11 Abs. 2 AVO Verkehr müssen **Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EibG** insbesondere umfassen:
 - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,
 - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG,
 - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
 - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),
 - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die **Prüfung und Einhaltung** dieser Punkte muss das **Gutachten eine konkrete Aussage** enthalten.

5. Gemäß § 34b EibG und § 6 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens **durch** eine vom Antragsteller beizugebende **Prüfbescheinigung zu überprüfen und nachzuweisen**, dass die Eisenbahnanlagen und eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und damit auch den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entsprechen.

6. Gemäß § 6 Abs. 2 AVO Verkehr muss eine **Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisbG** insbesondere umfassen:

- die Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO und gemäß § 38 EisbAV,
- die Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,
- die Prüfung der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
- Die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
- die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),
- die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die **Prüfung und Einhaltung** dieser Punkte muss die **Prüfbescheinigung bzw. Erklärung eine konkrete Aussage enthalten.**

7. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG **sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes** von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

8. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten

Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an **(Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge)**, die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Verkehr.html>) abrufbar sind.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes wäre somit von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten und Prüfbescheinigungen im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides wird ersucht.

16. Dezember 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Reinhart Kuntner

Elektronisch gefertigt